

Gesg. 1914 S. 142) sagt u. a.: Ein solcher Arzt verstoße schwer gegen die Pflicht gewissenhafter Berufsausübung, denn er könne nicht absehen, welchen Gebrauch die Hebamme von dem ihr schriftlich erteilten, empfehlenden Gutachten mache und welcher Schaden durch gesundheits- und sittenwidrige Verwendung eines solchen Apparates entstehen könne. Zumal heutzutage unterstütze ein derart handelnder Arzt die Neigung weiter Volkskreise zur Verhütung der Empfängnis in gewissenloser Weise.

Wegen **Beleidigung eines Arztes** wurde zutreffend ein **Redakteur verurteilt**, der auf Mitteilung des Vaters eines vermeintlich falsch behandelten Kindes in seiner Zeitung unter der Überschrift „ein Kunstfehler“ ausgeführt hatte, daß durch falsche ärztliche Behandlung ein junger Mann zum Krüppel geworden sei. Das Urteil wurde vom Reichsgericht bestätigt (IV. Strafsenat 10. Juli 1914) und dabei ausgesprochen, daß schon in der Verbreitung eines beleidigenden Gerüchtes eine üble Nachrede erblickt werden könne.

In der Frage, ob ein in Deutschland nicht approbierter Heilkundiger berechtigt sei, sich den **Titel Arzt, Zahnarzt etc.** mit einem Zusatz, der auf seine Approbation im Auslande hinweise, beizulegen, hält das Kammergericht im Gegensatz zum Reichsgericht an der von ihm wiederholt vertretenen Anschauung fest, daß ein derartiger Zusatz nicht straflos machen könne; § 147 Gew.O. schütze den Arzttitel absolut, und niemand dürfe sich in Deutschland — sei es auch mit einem auf die ausländische Approbation hinweisenden Zusatz — Arzt nennen, ohne dort approbiert zu sein. Ein „belgischer“ und ein „russischer“ Zahnarzt wurden demgemäß unter Aufhebung des freisprechenden landgerichtlichen Urteils in Strafe genommen.

In der D.J.Z. 1914 S. 567 hatte es Dr. Lehnsen als einen Mißstand bezeichnet, daß die **Zahnärzte im Konkurse ihrer Schuldner nicht das Vorrecht des § 61 Nr. 4 K.O. in Anspruch nehmen dürften**. Mit zutreffenden Ausführungen tritt Amtsrichter Dr. Stepp in der Leipz. Zschr. für Deutsches Recht 1914 S. 1841 dieser Anschauung entgegen und weist nach, daß aus der Verschiedenheit in der Ausdrucksweise des § 29 Abs. 1 Gew.O. und des § 61 Nr. 4 K.O. nicht geschlossen werde dürfe, daß die Zahnärzte nicht unter § 61 Nr. 4 K.O. fielen. Entscheidend sei die Approbation, und wer diese habe, sei als „Arzt“ im Sinne der letztgenannten Gesetzesbestimmung zu betrachten. Die Theorie scheint fast durchweg diesen Standpunkt zu teilen und auch die Praxis sich ihm zuzuneigen.

In der Berlin. Aerztekorr. 1914 Nr. 29 S. 147 wird unter Bezugnahme auf einen in derselben Zeitschrift Nr. 26, 1914 erschienenen Artikel über die **Wahrung des Berufsgeheimnisses** durch den Arzt darauf aufmerksam gemacht, daß auch da, wo der Patient den Arzt von der Schweigepflicht entbunden habe, der Arzt immer noch eine gewisse Vorsicht bewahren und sich fragen müsse, ob der Patient sich der Tragweite seiner Zustimmung hinreichend bewußt gewesen sei und daß er nötigenfalls den Patienten entsprechend aufklären zu habe. Ob eine derartige allgemeine Verpflichtung aufgestellt werden kann, erscheint zweifelhaft, jedenfalls aber empfiehlt es sich für den Arzt, die Erlaubnis des Patienten stets möglichst einschränkend auszulegen und in Zweifelsfällen sich immer erst zu vergewissern, wie weit der Patient ihn von der Schweigepflicht entbinden wollte.

Ist es eine unbefugte Offenbarung eines anvertrauten Berufsgeheimnisses, wenn ein zum Offenbarungseid geladener Arzt (z. B. ein Spezialarzt für Syphilis) die Namen seiner ihm Honorar schuldenden Patienten in das dem Gericht vorzulegende Vermögensverzeichnis aufnimmt? Die Frage wird in der D.J.Z. 1914 S. 822 von Amtsrichter Dr. Schubert bejaht, daselbst S. 990 von Geheimrat Dr. Gumbinner verneint. Schubert glaubt, daß in der hier vorliegenden Kollision zwischen der Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Kranken und der Offenbarungspflicht gegenüber dem Gläubiger die erstere überwiege. Daß der Arzt eine Honorarforderung einklagen und dabei den Namen des Patienten kundgeben dürfe, stehe dieser Anschauung nicht entgegen, denn die Einklagung werde in der Regel nur gegen säumige Schuldner erfolgen, die sich das Bekanntwerden ihres Namens dann selbst zuzuschreiben hätten; beim Offenbarungseid werde aber jeder schuldende Kranke ohne seinen Willen getroffen. Gumbinner weist darauf hin, daß, so gut der Arzt eine Honorarforderung unter Preisgabe des Namens des Patienten einklagen oder abtreten dürfe — wobei er nach § 402 BGB. verpflichtet sei, dem Zessionar die nötigen Aufschlüsse zu erteilen —, sei er auch berechtigt, die Namen des Patienten in das Vermögenszeugnis aufzunehmen. Die Entscheidung der Frage ist keineswegs unzweifelhaft, ich möchte aber doch im Endergebnis Gumbinner beitreten. Für den Arzt bestand auf der einen Seite die durch das Gesetz (§ 300 StGB.) anerkannte Berufspflicht, zu schweigen, auf der anderen die gesetzliche Pflicht zu reden, nämlich im Offenbarungseidverfahren seine Außenstände bekannt zu geben. Besteht eine solche gesetzliche Redepflicht, so wird man dem Arzte nicht das Recht zugestehen können, sich ihr durch Berufung auf seine Schweigepflicht zu entziehen, jedenfalls aber braucht er nicht zu fürchten, daß er, wenn er seiner Redepflicht folgt, sich aus § 300 StGB. strafbar macht, da unter allen Umständen in einem solchen Falle der innere Tatbestand fehlen würde. (Vgl. auch RGSt. 38, 65; R.G.Z. 53, 317. — Nach einem Urteil des RG. vom 12. Mai 1914 (IV. Strafsenat 36/1914) können Aussagen, die eine Hebamme als Zeugin vor

Gericht macht, nie unter § 300 StGB. fallen, da der Hebamme nicht wie dem Arzte das Recht zur Zeugnisverweigerung zusteht, sie vielmehr aussagen muß, auch wenn sie von der Anvertrauten von der Geheimhaltungspflicht nicht entbunden ist. Nach dieser Begründung muß wohl angenommen werden, daß der Senat die von mir gegenüber der gemeinen Meinung wiederholt auch in dieser Wochenschrift vertretene Anschauung teilt, daß der Arzt, eben weil er ein Schweigerecht hat, durch ungeeignete Außerachtlassung desselben sich auch bei zeugenschaftlicher Vernehmung vor Gericht der Straftat nach § 300 StGB. schuldig machen kann.

Zwei Urteile, die sich mit der vertragsmäßigen und gesetzlichen **Haftung des Arztes für Kunstfehler** beschäftigen, seien hier mitgeteilt. Im einen Falle hatte der Arzt, zu einem an starkem Nasenbluten leidenden Knaben gerufen, das Innere der Nase mittels eines mit Watte umwickelten und in Trichloressigsäure getauchten Streichholzes bestrichen. Infolge der Behandlung wuchs die Nase nach und nach zu, das Kind mußte nach mehreren Monaten operiert werden. — Eine Nachbehandlung nach dem Bestreichen der Nase hatte der Arzt nicht eintreten lassen, vielmehr nur die Weisung erteilt, ihn bei Gefahr sofort zu rufen. Der vom Vater des Kindes gegen den Arzt erhobene Ersatzklage wurde in drei Instanzen stattgegeben (R. G. III. Z. S. 19. Juni 1914). Die Fahrlässigkeit des Arztes wurde darin gefunden, daß er, obwohl ihm die durch die Behandlung mit Säure hervorgerufene Anschwellungsgefahr bekannt war, es unterlassen hatte, die behandelte Stelle wiederholt zu untersuchen. Die gelegentliche Erkundigung und die Anweisung, ihn bei Gefahr sofort zu rufen, seien unzureichend gewesen.

Im andern Falle hatte der Arzt nach einer Unterleibsoperation der noch in der Narkose liegenden Kranken einen Heißluftapparat zur Erwärmung des behandelten Körperteils aufgelegt und dann die Kranke auf einige Zeit verlassen. Entweder infolge unrichtiger Anstellung des Apparats oder infolge der zu großen Hitze, oder weil durch eine bei Nachlassen der Narkose zeitweise eintretende Bewegung der Kranken die Lage des Apparats geändert wurde, geriet das Polster der Matratze in Brand, die Kranke erlitt schwere Brandwunden. Auch ihrer Ersatzklage wurde stattgegeben. (R. G. III. Z. S. 19. Juni 1914.) Der Arzt durfte die noch in der Narkose liegende Kranke nicht allein lassen, er durfte nicht darauf trauen, daß auf dem zum erstenmal von ihm benutzten Apparat stand: „ganz ungefährlich“ und mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß bei nachlassender Narkose die Kranke sich bewege.

Meine Ausführungen in Nr. 12 1914 der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, in denen ich die **strafrechtliche Verantwortung des Arztes bei operativen Eingriffen** nach geltendem und künftigem Deutschem Strafrecht behandelt habe (siehe D. m. W. 1914 Nr. 27/28), gaben Reichsgerichtsrat Galli Veranlassung, in derselben Zeitschrift Nr. 16/17 und 18 Bedenken dagegen zu erheben, daß nach dem Strafgesetzentwurf die Nothilfe des Arztes nur dann straflos sein solle, wenn sie nicht gegen den Willen des Kranken geleistet werde. Galli meint, die Strafrechtskommission habe hier auf das nicht erwogene Gebiet der Rettung eines Selbstmörders folgeschwer hinübergreifen, denn nach dieser Bestimmung mache sich der Arzt strafbar, der einen Selbstmörder gegen dessen Willen am Leben erhalte, und ebenso der Arzt, der durch sofortiges Eingreifen verhindere, daß jemand sich durch Verstückelung für den Wehrdienst untauglich mache. Es ist zuzugeben, daß durch eine Bestimmung, wonach nur die nicht gegen den Willen des Kranken geleistete Nothilfe straflos sein soll, die Berufung des Arztes auf Nothilfe stark eingeschränkt wird; warum dies geschah, wird späterer Erörterung vorzubehalten sein; die Befürchtungen Gallis treffen jedoch nicht zu, denn wie ich in der Leipziger Zeitschrift 1914 Nr. 20 S. 1703 nachgewiesen habe, kann, wenn zur Straflosigkeit der Nothilfe ein Handeln nicht „gegen den Willen“ des Gefährdeten verlangt wird, damit selbstverständlich nur gemeint sein ein rechtlich beachtlicher Wille und der Wille des Selbstmörders, der sich gegen seine Rettung sträubt, der Wille des sich auf verbrecherische Weise Verstückelnden ist eben kein rechtlich beachtlicher, und der Nothilfe leistende Arzt handelt hier nicht „gegen den Willen“ des Gefährdeten im Sinne des Gesetzes.

Über den Umfang der **Haftung eines Anstaltsleiters für den fahrlässig verschuldeten Selbstmord** eines in der Anstalt untergebracht gewesenen Melancholikers sagt ein Urteil des R. G. VI. Z. S. 22. Juni 1914 zur Begründung der Abweisung des Unterhaltsanspruchs: Es sei nicht anzunehmen, daß den klagenden Hinterbliebenen ein Unterhaltsanspruch entzogen sei, denn nach Lage der Sache sei nicht sicher, nicht einmal wahrscheinlich, daß der Gestorbene weiter gelebt haben würde oder daß er wenigstens je wieder in die Lage gekommen wäre, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen.

In der Deutschen Strafrechtszeitung 1914 S. 413 ff. befürwortet Dr. Westberg de lege ferenda die Aufnahme einer **Strafbestimmung** in das künftige Strafgesetzbuch gegen **fahrlässige Abtreibung**, um damit hauptsächlich dem Treiben der Kurfuscher und gewerbsmäßigen Abtreiber das Handwerk zu legen. Er will die fahrlässige Abtreibung gleich der fahrlässigen Tötung bestrafen wissen und dabei die Verletzung besonderer Gewerbsaufmerksamkeit im Sinne des § 222 Abs. 2 StGB. schon

dann als vorliegend erachten, wenn nichtapprobierte Krankenbehandler Personen weiblichen Geschlechts wegen Krankheiten, Leiden und Zuständen an den weiblichen Geschlechtsorganen oder mit Gegenständen, die zu Abtreibungszwecken geeignet sind, behandelt haben. Die Frage der Bestrafung fahrlässiger Abtreibung ist durchaus diskutabel. Ob sie gerade gegenüber gewerbsmäßigen Abtreibern besonderen Wert hat, ist zweifelhaft, denn diese handeln meist nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich mit dem Willen der Abtreibung. Immerhin würden, wenn der Westbergsche Vorschlag in dieser oder jener Form Verwirklichungsfälle, Fälle getroffen werden, in denen infolge pfuscherhafter Behandlung von Frauenleiden ein nicht gewollter, aber voraussehbarer Abort eintritt.

Das Landgericht Erfurt hatte einen **Gesundbeter wegen Betrugs** verurteilt mit der Feststellung, er sei sich bewußt gewesen, daß seine Methode Schwindel und Humbug sei. Der Antrag, angeblich geheilte Patienten als Zeugen zu vernehmen, war abgelehnt worden, da es bei der Würdigung des Wertes solcher Heilmethoden nicht auf die Ansicht irreführender Laien, sondern lediglich auf die wissenschaftliche Feststellung des medizinischen Sachverständigen ankomme. Das Reichsgericht hat das Urteil bestätigt. (II. Strafsen. 1. Mai 1914.)

Ein Urteil des Reichsgerichts vom 19. Juni 1914 billigte die **Verurteilung eines Naturheilkundigen wegen fahrlässiger Tötung**, der einer an Krebs leidenden Frau von der, wie er wußte, durch den Arzt als nötig erklärten Operation abgeraten hatte. Der Einwand, durch die später vorgenommene Operation sei der Kausalzusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit und dem eingetretenen Tode unterbrochen worden, wurde als unbegründet bezeichnet.

Desgleichen wurde durch ein Urteil vom 7. Juli 1914 die Revision eines Naturheilkundigen verworfen, der einer Frau von der ärztlicherseits für nötig befundenen Auskratzung der Gebärmutter abgeraten und die Frau anderweitig mit der Folge behandelt hatte, daß die zurückgebliebene Nachgeburt faulig geworden war und der Tod eintrat. Die Fahrlässigkeit wurde schon darin gefunden, daß der Angeklagte die Behandlung übernahm, obwohl er bewußtermaßen die zur Heilung eines solchen Falles erforderlichen medizinischen Kenntnisse nicht besaß.

Ein **Naturheilkundiger** hatte angezeigt: „Geschlechtsleiden, Harn- und Hautleiden, Syphilis ohne Quecksilber und Ehrlich-Hata vollständig geheilt.“ Das Landgericht verurteilte ihn wegen unlauteren Wettbewerbs, indem es in der Ankündigung die irreführende Behauptung erblickte, der Angeklagte könne alle in Frage kommenden Leiden mittels seiner Methode stets vollständig heilen und habe sie stets vollständig geheilt. Das sei bei dieser wie bei jeder anderen Methode ganz unmöglich, die Angabe deshalb unwahr.

Man sieht aus diesen Beispielen, daß auch das geltende Recht hinreichende Möglichkeit bietet, dem Kurpfuschertum zu Leib zu gehen. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

— Berlin. Der als Weihnachtsüberraschung gedachte Versuch englischer Wasserflugzeuge und Torpedobootzerstörer, in Cuxhaven Vergeltung für die Beschießung englischer Küstenstädte zu üben, ist gänzlich mißlungen. In Flandern und in Frankreich wogt der Kampf hin und her, ohne daß auf einer Seite wesentliche Erfolge errungen werden konnten. Auch in Polen ist eine bemerkenswerte Verschiebung der Schlachtlinien nicht eingetreten. — Im ganzen beherrscht Deutschland rund 600000 Kriegsgefangene. Diese große Zahl unfreiwilliger Mitesser muß uns bei unserem beschränkten Nahrungsmittelvorrat wenig willkommen sein. Der in einer hiesigen Zeitung veröffentlichte Vorschlag, kriegsuntaugliche Gefangene in ihre Heimat abzuschicken, verdient trotz mancher Bedenken ernsthafte Prüfung. J. S.

— Wie in Amerika, so hat sich auch in der Schweiz wiederholt ein erfreulicher Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten der deutschen Kriegführung gezeigt. Hiervon gibt auch folgende Zeitungsnotiz Kunde: Das Pressebüro des schweizerischen Armeestabes plant aus Anlaß der leichtfertigen Verbreitung von Gerüchten über angebliche Greueltaten deutscher Truppen durch schweizerische Bürger eine vorläufige Untersuchung auf Grund der Militärstrafprozeßordnung und zitiert dabei eine bundesrätliche Verordnung vom 10. August 1914, die für derartige Fälle eine Bestrafung vorsieht. Das Pressebüro führt zwei Beispiele an, unter diesen das Gericht, deutsche Schwestern des Roten Kreuzes hätten Verwundeten Gift anstatt Serum eingepflegt. Dies Gericht habe sich, wie die anderen, als gänzlich haltlos herausgestellt. Die Mitteilung schließt: Ohne aus der Reserve der Neutralität herauszutreten, kann die Militärbehörde nicht umhin, angesichts so lehrreicher Beispiele der Presse und der Bevölkerung klarzulegen, gegen solche Sensationsberichte auf der Hut zu sein. Die geistige Wappung gegen tendenziöse Beeinflussung gehöre mit zu den Aufgaben der Neutralität.

— Die Begleitung von Lazarettzügen ist entsprechend der hier in Nr. 46 S. 1967 gegebenen Anregung vom Hamburger Medizinal-

amt geregelt. Bei ihm haben sich die betr. Aerzte zu melden. Gewährt wird freie Fahrt und Verpflegung, das Rote Kreuz übernimmt die Versicherung der Fahrtteilnehmer; Tagegelder oder sonstige Bezüge werden nicht gezahlt. Jede Reise dauert 8—10 Tage; Vormerkungen für spätere Wochen sind möglich. Erwünscht ist Teilnahme an mehreren Reisen. — Diese Einrichtung ist namentlich wegen der kurzen Verpflichtungsdauer sehr zu begrüßen. Eine Verpflichtung auf drei Monate ist selbst bei einem Tagegeld von 20 M für viele undurchführbar.

— Infolge Einberufung einer großen Zahl von Assistenten und infolge Angliederung von Kriegslazaretten mit beträchtlicher Bettenzahl hat sich ein Mangel an Ärzten in den Krankenanstalten der Stadt Berlin fühlbar gemacht, der durch die Einstellung von Assistenten nicht beseitigt werden kann. Die freien Stellen sollen durch niedergelassene Aerzte des Kammerbezirks besetzt werden, mit der Maßgabe, daß sie einen zusammen etwa sechsständigen Dienst im Krankenhaus versehen, im übrigen aber in der Ausübung ihrer Privatpraxis nicht beschränkt sind und nachts in ihrer Behausung sich aufhalten, auch ihre Verpflegung selbst besorgen. Ueber die Verteilung der Dienststunden, die etwaige Verlegung der Sprechstunden etc. wird eine Vereinbarung mit den Abteilungsleitern der Krankenhäuser zu treffen sein. Als Tagesvergütung ist ein Satz von 15 M bestimmt. Auf eine von der Berlin-Brandenburger Aerztekammer an die Aerzte ihres Bezirks gerichtete Aufforderung haben sich mehr als 300 gemeldet.

— Benachrichtigung von Angehörigen und Truppenteilen bei Aufnahme in Reservelazarette. Den Reserve- usw. Lazaretten des Heimatgebiets sind besondere Feldpostkarten zur Benachrichtigung von Angehörigen und Truppenteilen überwiesen worden. Jeder Verwundete und Kranke hat unmittelbar nach seiner Einlieferung zwei dieser vorher von der Lazarettverwaltung mit der genauen Bezeichnung des Reservelazaretts zu versendenden Feldpostkarten auszufüllen und je eine an seine Angehörigen und an seinen Truppenteil abzusenden. Wenn die Verwundeten selbst dazu nicht imstande sind, so hat das Reservelazarett die Ausfüllung etc. zu vermitteln.

— Weiterzahlung der Familienunterstützungen bei Verwundung und Krankheit. Die Gemeinden sind von der zuständigen Stelle auf die Bestimmungen des 4. Absatzes im § 10 des Gesetzes hingewiesen, wonach die Unterstützungen dadurch nicht unterbrochen werden, daß die Diensttuenden als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt worden sind. Handelt es sich um Kriegsteilnehmer, die nicht wieder felddienstfähig geworden sind, so unterliegt es keinem Bedenken, die Familienunterstützung im Falle des Bedürfnisses so lange weiterzahlen zu lassen, bis sie in den Genuß einer Militärrente treten, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, zu dem sie den ersten Betrag der Militärrente tatsächlich abheben. In gleicher Weise sollen auch den Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen oder infolge einer Verwundung oder Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen die Kriegsfamilienunterstützungen weiter gewährt werden, bis die Bewilligungen auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes tatsächlich zur Hebung gelangen. Bei einer verspäteten Zahlung der Militärbezüge soll von einer Rückforderung der Familienunterstützungen abgesehen werden.

— Fahrpreisermäßigungen für Angehörige von Kriegern. Den Angehörigen verwundeter oder kranker Krieger sind auf den deutschen und österreichisch-ungarischen Eisenbahnen Fahrpreisermäßigungen zugestanden worden. Zum Besuche der in Deutschland oder Oesterreich in ärztlicher Pflege befindlichen Krieger ist ihnen die Beförderung zum halben Fahrpreise in II./IV. Klasse zugebilligt worden, sofern die Reisedistanz mindestens 50 km lang ist. Jetzt hat Minister v. Breitenbach angeordnet, daß die gleiche Vergünstigung den Angehörigen auch bei Reisen zu Beerdigungen verstorbener Krieger gewährt werden soll. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte. Zwei Kinder vom vollendeten vierten bis zehnten Lebensjahre werden für eine Person gerechnet. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund ortspolizeilicher Ausweise verabfolgt. Endlich ist die Tarifbestimmung, nach welcher auch die Begleiter mittelloser Kranker und anderer hilfsbedürftiger Personen zum halben Fahrpreis befördert werden müssen, auf die Begleiter der nach Kurorten reisenden Kriegsteilnehmer ausgedehnt worden.

— Ein Oberversicherungsamt in Westdeutschland hat an die Versicherungsämter seines Bezirks ein Rundschreiben gerichtet, worin mitgeteilt wird, daß die Kreis- und Gerichtsärzte aufgefordert worden sind, in der Aerzteschaft dahin zu wirken, daß bei den Krankenkassen englische und französische Arzneizubereitungen nicht mehr zur Anwendung gelangen. Von seiten mehrerer Apothekerkammern wurden auch die Apotheker bereits aufgefordert, solche Spezialitäten des feindlichen Auslandes nicht mehr zu führen.

— In einer trefflichen, der Lektüre der Kollegen sehr empfohlenen Abhandlung über „die sozialistischen Errungenschaften der Kriegszeit“ (Verlag von Landgraf & Co., Chemnitz, 0,15 M), hebt Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann (Berlin), der unseren Lesern aus früheren Jahrgängen durch scharfsinnige Rechtsurteile bekannt ist, zwar in erster Linie den vielfältigen Gewinn, den die Arbeiter-